

Kurzinformation zur Gültigkeit des
„Sachkundelehrgangs „Nagerbekämpfung“ (Teilsachkunde Nagerbekämpfung nach GefahrstoffVO, Anhang 1, Nummer 3) inklusive Zertifikatsschulung für berufsmäßige / gewerbsmäßige Anwender“

Seit März 2018 (vgl. 9. ATP der CLP-Verordnung) gilt eine Neueinstufung für antikoagulante Wirkstoffe, die in Rodentiziden Anwendung finden. Hierdurch fällt die Verwendung der als akut toxisch Kategorie 1 bis 4 oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 oder 2 eingestuften Nagerbekämpfungsmittel für einige Anwendergruppen und Anwendungsbereiche unter den Anhang I, Nr. 3 (Schädlingsbekämpfung) der Gefahrstoffverordnung.

Dieser Anhang besagt, dass eine Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung nötig ist für jeden, der Schädlingsbekämpfung durchführt

- (1) berufsmäßig bei anderen oder
- (2) nicht nur gelegentlich und nicht nur in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. Weiterhin gilt Punkt (2) auch für die Anwendung in Gemeinschaftseinrichtungen, Unterkünften, Pflegeheimen etc. (vgl. Infektionsschutzgesetz §23 Absatz 5 und §36).

Die Anwendung von Rodentiziden mit obig beschriebener Einstufung fällt für Sie dementsprechend unter den Anhang I, Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung, WENN Sie

1. regelmäßig in größerem Umfang Schadnagerbekämpfung in Ihrem Betrieb durchführen UND
2. Ihr Betrieb zu oben genannten Einrichtungen zählt (also z. B. Schulen, Kitas, Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, Krankenhäusern oder Lebensmittelbetriebe).

Da die Sachkunde gemäß § 4 (1) Tierschutzgesetz für diese Personengruppen schon zuvor verpflichtend war, ist diese in vielen Fällen bereits vorhanden. Für alle Personen, welche bereits einen „Sachkundelehrgang „Nagerbekämpfung“ (Mäuse und Ratten) gemäß § 4 (1) Tierschutzgesetz inklusive Zertifikatsschulung für berufsmäßige Anwender“ absolviert haben, bieten wir einen Aufbaukurs an, welcher alle zusätzlichen nach Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung geforderten Inhalte vermittelt.

Lehrgangsinhalte:

- ♦ Verhalten bei Vergiftungsfällen, Chemikaliengesetz und CLP-Verordnung
- ♦ Gefährlichkeitsmerkmale (akute Toxizität, spezifisch zielorgantoxisch, reproduktionstoxisch)
- ♦ Allgemeine Grundlagen der Toxikologie, LD50
- ♦ Gefahrstoffverordnung, Anwendungsbereich Anhang I Nr. 3
- ♦ Verhalten des Wirkstoffs im Nicht-Zielorganismus, Primär- und Sekundärvergiftungen
- ♦ Chemisches Verhalten der Schädlingsbekämpfungsmittel in der Umwelt
- ♦ Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- ♦ Transport, Lagerung, Reinigung und Entsorgung der Präparate

⇒ Absolvierung eines Tests



Zugangsvoraussetzung für diesen Kurs ist neben der Sachkunde nach § 4 (1) Tierschutzgesetz eine mindestens 3-monatige Berufspraxis in der Schadnagerbekämpfung.

hentschke + sawatzki CHEMISCHE FABRIK GMBH
Wissenschaftliche Abteilung im Januar 2019